

Erfahrungen aus der Praxis

Zusammenarbeit von Medizinern und Juristen

In NJ 1978, Heft 10, S. 427 f. hat U. Roehl zur gesellschaftlichen Stellung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Juristen und Medizinern hervorgehoben, daß sie zu einem gewohnten Bild bei der Verwirklichung vielfältiger staatlicher Aufgaben und gesellschaftlicher Aktivitäten geworden ist. In Brandenburg hat sich seit Jahren diese Zusammenarbeit insbesondere mit Ärzten der Bezirks-Nervenklinik Brandenburg-Görden bewährt. Dabei wurden vielfältige Formen zur Einbeziehung auch anderer gesellschaftlicher Organisationen genutzt.

Im Fontane-Klub des Kulturbundes der DDR Anden regelmäßig gemeinsame Fachberatungen und populärwissenschaftliche Veranstaltungen der Mediziner und Juristen statt. Auch in der Kreisorganisation der URANIA gibt es eine enge Zusammenarbeit der Sektion Medizin mit der Sektion Staat und Recht, die zu einer wirksamen Gestaltung der Vortragstätigkeit sowohl in der Industriestadt als auch im Agrarkreis Brandenburg geführt hat.

Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit begann bereits 1969 auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Erhöhung der Ordnung und Sicherheit sowie die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität. Nach diesem Beschluß wurde unter Leitung des Kreisarztes eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs gebildet, in der auch zwei Juristen mitarbeiten. Diese Arbeitsgruppe hat z. B. ein System zur Information der Klinik für Alkohol- und Drogenabhängige entwickelt, um damit die Behandlung insbesondere der alkoholkranken Bürger wirksam zu unterstützen.

Mediziner und Juristen beraten auch gemeinsam über Ziele und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit. So wurden in Publikationen u. a. in der Tagespresse die Wechselbeziehungen zwischen Alkoholmißbrauch und Kriminalität praxisbezogen dargestellt. Juristen behandeln in dem in Brandenburg bestehenden Klub der abstinent lebenden Alkoholiker Rechtsfragen des Alltags (vor allem aus dem ZGB und dem AGB) und werten diejenigen Verfahren aus, bei denen Alkoholmißbrauch die Ursache der Straftaten bzw. anderer Rechtsverletzungen war.

Im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit bereitete die Wirkungsgruppe Brandenburg der Vereinigung der Juristen der DDR gemeinsam mit dem stellv. Ärztlichen Direktor der Bezirks-Nervenklinik OMR Dr. K. Müller einen Besuch von Juristen in der Bezirks-Nervenklinik vor. 15 Mitarbeiter der Justizorgane und des Rechtsanwaltskollegiums aus Brandenburg und Belgien ließen sich von Dr. Müller über die Entwicklungsgeschichte der Psychiatrie und des Psychiatrischen Krankenhauses informieren. Überzeugend wurde die Notwendigkeit der Zusammenarbeit des Krankenhauses mit außermedizinischen Fachbereichen (Juristen, Psychologen, Soziologen) und vor allem auch mit Betrieben dargelegt. Die Juristen erhielten die Möglichkeit, die II. Psychiatrische Klinik, die Klinik für Alkohol- und Drogenabhängige, die Kinderpsychiatrie und die Geriatrische Klinik zu besuchen, um so die theoretisch gewonnenen Erkenntnisse durch Beispiele aus der Praxis zu vertiefen. In einem anschließenden Erfahrungsaustausch wurden Fragen der Handlungsfähigkeit und der Rehabilitation, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Sorge um ältere Bürger aus medizinischer und juristischer Sicht beraten. Mediziner und Juristen haben dabei gleichermaßen wertvolle Anregungen für ihre tägliche Arbeit erhalten.

Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit soll in Brandenburg in Zukunft mit der gebotenen Gründlichkeit so-

wie mit neuen Formen und noch besseren Methoden fortgesetzt werden. So wird bereits als nächstes Vorhaben eine interdisziplinäre Veranstaltung von Medizinern, Pädagogen und Juristen vorbereitet, bei der die hier dargestellten Gesichtspunkte und die bisherigen Erfahrungen ausgewertet werden.

HEINZ KEMPFER, Leiter
des Staatlichen Notariats Brandenburg (Havel)-Land

Zur Anspruchsgrundlage bei zivilrechtlicher Verantwortlichkeit der Gesundheitseinrichtungen

Das ZGB hat mit seiner Regelung der materiellen Verantwortlichkeit auch neue Rechtsgrundlagen für Schadenersatzansprüche der Bürger aus medizinischen Betreuungsverhältnissen geschaffen. Es ist daher nur folgerichtig, wenn in der letzten Zeit Bemühungen unternommen werden, sich mit bestimmten Problemen der Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen auf die komplizierten Sachverhalte zu beschäftigen, die sich bei der medizinischen Betreuung der Bürger ergeben können.¹ In diesem Zusammenhang wird stets § 330 ZGB als unmittelbare Anspruchsgrundlage für entsprechende Schadenersatzansprüche genannt. Eine solche Betrachtung ist jedoch zumindest ungenau, da sie nicht das konzeptionelle Anliegen und die Systematik der Schadenersatzregelung des ZGB berücksichtigt.

Als eine große Errungenschaft des ZGB wird richtigerweise gewertet, daß die Regelung der vertraglichen und der außervertraglichen zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit vereinheitlicht wurde. Damit wurden Unterschiede in den Voraussetzungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Betriebe für das Handeln der Werkstätten, der Befreiungsmöglichkeiten, des Umfangs des Schadenersatzes usw. beseitigt. Zugleich ist damit aber auch die Notwendigkeit entfallen, durch die Konstruktion von Anspruchskonkurrenzen in den Genuß der jeweils günstigeren Regelung zu gelangen.

Nicht entfallen ist damit jedoch die Unterscheidung zwischen vertraglicher materieller Verantwortlichkeit einerseits und außervertraglicher Verantwortlichkeit andererseits. Das ZGB läßt daran keinen Zweifel: Für die vertragliche materielle Verantwortlichkeit gelten die §§ 82 bis 92 ZGB und für die außervertragliche Verantwortlichkeit die §§ 330 ff. ZGB. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz verknüpft § 93 ZGB zwar diese beiden Regelungen, ihre Spezifik hebt er damit jedoch nicht auf.

Bereits die Rechtsvorschriften im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über Verträge oder diejenigen der konkreten Vertragstypen, die Schadenersatzansprüche vorsehen, bestimmen die wesentlichen Voraussetzungen (vgl. z. B. §§ 84 Abs. 2, 86 Abs. 4, 88 Abs. 3, 89 Abs. 3, 90 Abs. 3, 92, 156, 183 ZGB): Es müssen Pflichten im Rahmen des bestehenden Zivilrechtsverhältnisses² verletzt sein, und dadurch (Kausalität) muß ein Schaden eingetreten sein. Weitere Fragen werden jedoch nicht hier, sondern zusammengefaßt für alle Fälle der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz in den §§ 330 ff. ZGB geregelt, so z. B. welche Rolle subjektive Voraussetzungen spielen, was als Schaden i. S. des ZGB anzusehen und wie er zu ersetzen ist. Die Verweisung in § 93 ZGB bewirkt, daß insofern auf eine Doppelregelung verzichtet werden kann. Sowohl für die Fälle der Schadenszufügung durch die Verletzung von